

Satzung zum Bürgerbudget der Stadt Fürstenwalde/Spree

Präambel

Auf Grund des § 13 Satz 3, 2. Halbsatz in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1/07, [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. 1/12, [Nr. 16]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/ Spree in ihrer Sitzung am 28.01.2016 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Bürgerbudget

Die Stadt Fürstenwalde/Spree beteiligt ihre Einwohnerinnen und Einwohner jährlich an der Gestaltung des Haushaltes über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus, durch

- a) Bereitstellung eines gesonderten Budgets
- b) Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen und
- c) direkter Abstimmung über die Vorschläge durch die Einwohnerinnen und Einwohner.

§ 2 Höhe des Bürgerbudgets

- (1) Die Höhe des gesonderten Budgets für die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Fürstenwalde/ Spree beträgt jährlich:

80.000,00 € (in Worten: achtzigtausend Euro)

- (2) Die Festsetzung über die Höhe erfolgt mit der mittelfristigen Finanzplanung der Haushaltssatzung.

§ 3 Vorschlagsrecht

- (1) Jede natürliche und juristische Person ist berechtigt, Vorschläge für das Bürgerbudget einzureichen.
Die Vorschläge sind an die Stadt Fürstenwalde/ Spree; Fachbereich 2, Am Markt 4, 15517 Fürstenwalde/ Spree, E-Mail: buergerbudget@fuerstenwalde-spree.de zu richten.
- (2) Die Vorschläge können schriftlich, mündlich und elektronisch eingereicht werden.
- (3) Auf dem Vorschlag ist der vollständige Name, die Anschrift und das Geburtsdatum anzugeben.

§ 4 Vorschlagsfrist

- (1) Vorschläge können ganzjährig eingereicht werden.
- (2) Vorschläge zum Bürgerbudget des Folgejahres können nur berücksichtigt werden, soweit sie bis zum Stichtag eingereicht wurden. Später eingereichte Vorschläge gehen in das nachfolgende Bürgerbudget ein.
- (3) Stichtag ist der: **31. August**

§ 5 Behandlung der Vorschläge

- (1) Die eingegangenen Vorschläge werden durch die Stadtverwaltung auf Zuständigkeit, Kosten und Umsetzbarkeit geprüft und unter Beifügung einer fachlichen Stellungnahme aufbereitet und den Mitgliedern des Ausschusses für Haushaltsüberwachung und Bürgerhaushalt zugeleitet. Dieser entscheidet anschließend über die Gültigkeit der Vorschläge gemäß § 5 Absatz 3 dieser Satzung.
- (2) Die Vorschläge können während der Öffnungszeiten der Verwaltung im Rathauscenter der Stadt Fürstenwalde/Spree, Am Markt 4, 15517 Fürstenwalde/Spree eingesehen werden.
- (3) Der Vorschlag ist gültig und wird gemäß § 6 zur Abstimmung gestellt, wenn
 - a) er innerhalb der Einreichungsfrist eingegangen ist
 - b) er dem Zuständigkeitsbereich der Stadt Fürstenwalde/Spree zuordenbar ist
 - c) er umsetzbar ist und einen städtischen Zuschuss von 15.000,00 € (in Worten: fünfzehntausend Euro) nicht überschreitet. Hierzu soll vom Einreicher eines Vorschlages eine schlüssige Kostenkalkulation beigefügt werden, die auch die Folgekosten für die nächsten drei Jahre beinhalten soll. Ist diese nicht in ausreichendem Umfang vorhanden, werden die Höhe der Gesamtkosten sowie die Förderhöhe durch die Verwaltung festgestellt.
 - d) die begünstigte natürliche oder juristische Person innerhalb der vergangenen drei Jahre keine finanziellen Mittel aus dem Bürgerbudget erhalten hat. Die Stadt Fürstenwalde/Spree und ihre Einrichtungen sind hiervon ausgenommen. Einzelne Abteilungen einer juristischen Person sind der juristischen Person zuzurechnen.

§ 6 Abstimmung

- (1) Die Abstimmung über die eingereichten Vorschläge zum Bürgerbudget erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung.
- (2) Zur Abstimmung über die eingereichten Vorschläge im Rahmen des Bürgerbudgets sind alle auf dieser Veranstaltung persönlich anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner ab einem Alter von 14 Jahren berechtigt. Sie entscheiden direkt durch Abstimmung, welche Vorschläge innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets realisiert werden. Das Ergebnis der Abstimmung ist bindend.
- (3) Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Anzahl der Stimmen realisiert, bis das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht ist.

- (4) Soweit Vorschläge aufgrund einer Überschreitung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, können diese im Rahmen der folgenden Bürgerbudgets wieder eingereicht werden.

§ 7

Information der Einwohnerinnen und Einwohner

Die Stadt Fürstenwalde/Spree informiert umfassend in den öffentlichen zugänglichen Medien -insbesondere dem Amtsblatt und auf dem Internetauftritt der Stadt– über das Bürgerbudget, die Termine, die Abstimmung und die Realisierung der Vorschläge.

§ 8

Umsetzung

- (1) Die Vorschläge, die in das Bürgerbudget aufgenommen wurden, sollen zeitnah umgesetzt werden.
- (2) Die Umsetzung setzt eine beschlossene und bestätigte Haushaltssatzung voraus.

§ 9

Jahresabschluss

- (1) Über den Stand der Realisierung der Vorschläge wird im Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung berichtet.
- (2) Nicht verbrauchte Mittel des Bürgerbudgets durch Minderausgaben werden in das Folgejahr übertragen.
- (3) Bei Mittelüberschreitungen durch unabweisbare Mehrausgaben prüft die Stadtverwaltung zuerst, ob eine Deckung aus anderen Budgets möglich ist. Ist eine Deckung nicht oder nur zum Teil möglich, mindert sich das Bürgerbudget des Folgejahres um den verbleibenden Fehlbetrag.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenwalde/Spree, den 29.1.2016

Hans-Ulrich Hengst
Bürgermeister